

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: AVG (a.F.) § 12 Abs. 1 Nr. 4; BGB § 611 Fürsorgepflicht, § 276, § 823 Schutzgesetz; ZPO § 286

Leitsätze:

keine

Aktenzeichen: 1 AZR 304/64

Urteil des BAG vom 2. März 1965 LAG Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1 AZR 304/64

2 Sa 241/63 Schleswig-Holstein

Im Namen des Volkes!

verkündet

am 2. März 1965

gez. Henkelmann,

Regierungssekretärin

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. März 1965 durch die Bundesrichter Dr. Schröder, Wichmann und Dr. Meier-Scherling sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Reinecke und Beyreis für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 26. Juni 1964 - 2 Sa 241/63 wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 2 -

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, seit 1933 approbierter Arzt, trat am 1. April 1933 zu seiner weiteren wissenschaftlichen Fortbildung in die Rheumaheilstätte der Beklagten ein. Vom 1. Mai 1933 an unterstand er der fachlichen Aufsicht des Dr. med. K. St , der damals Chefarzt bei der Beklagten war. Außer freier Unterkunft und Verpflegung erhielt der Kläger ausweislich seiner Gehaltskarte in der Zeit vom 1. April bis 30. Juni 1933 eine monatliche Vergütung von 140,80 RM brutto. Dieser Monatsbetrag wurde ab Juli 1933 auf 170,80 RM brutto erhöht.

Am 12. September 1933, demselben Tage, der auf der von der Beklagten eingereichten Gehaltskarte des Klägers als Austrittstermin verzeichnet ist, erteilte Dr. St dem Kläger ein Zeugnis, in dem es über Art und Dauer der Beschäftigung des Klägers heißt: "Herr Dr. med. Hans L war vom 1.4. - 20.7.1933 im Neuen Kurhaus Moor- und Solbad B als Volontär, in der Zeit vom 21.7.33 - 1.10.33 als Stellvertreter des ersten Hausarztes tätig." Für September 1933 findet sich auf der Gehaltskarte des Klägers keine Eintragung mehr. Nach den Eintragungen in dem Journal sind jedoch am 12. September 1933 an den Kläger 140,80 RM gezahlt worden. Außer einem ebenfalls am 12. September 1933 verbuchten Betrag von 68,-- RM für ambulante Untersuchungen wurden an den Kläger keine weiteren Zahlungen geleistet.

Der Kläger, für den in der Zeit, in der er bei der Beklagten tätig war, von dieser keine Beiträge zur Angestellten-Versicherung abgeführt worden waren, bemühte sich in den Jahren 1949 - 1960 vergeblich um die Zulassung zur freiwilligen Weiterversicherung in

- 3 -



- 3 -

der Angestellten-Versicherung. Am 21. Oktober 1957 erhob er vor dem Sozialgericht eine darauf gerichtete Klage gegen die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte. Diese Klage nahm er am 2. Februar 1960 zurück, da er die für eine Weiterversicherung erforderliche Vorversicherungszeit von 6 Beitragsmonaten nicht nachweisen konnte.

Der Kläger hat darauf beim Arbeitsgericht gegen die Beklagte Klage erhoben, mit der er sie wegen Nichtabführung von Beiträgen während der Zeit der Beschäftigung bei ihr, die den Fortfall der Weiterversicherungsmöglichkeit verursacht habe, verantwortlich macht. Er hat beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm den durch die Nichtabführung der Beiträge für seine Tätigkeit bei ihr vom 1. April bis 1. Oktober 1933 entstandenen Schaden zu ersetzen. Diese Klage blieb in beiden Vorinstanzen erfolglos. Mit der Revision verfolgt der Kläger das Ziel seiner Klage weiter, während die Beklagte um Zurückweisung der Revision bittet.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

1. Das Landesarbeitsgericht weist die Klage aus dem Grunde ab, weil der Kläger eine nach § 12 Abs. Nr. 4 AVG in der im Jahre 1933 geltenden Fassung versicherungsfreie Tätigkeit bei der Beklagten ausgeübt habe. Denn er sei entgeltlich zur wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf tätig gewesen. Eine solche Ausbildung brauche sich nicht im Rahmen eines gesetzlich normierten Bildungsganges zu halten. Obwohl der Bildungsweg des Klägers bereits 1933 mit Erlangung der Approbation beendet gewesen sei, falle der Kläger doch unter § 12 Abs. 1

- 4 -



- 4 -

Nr. 4 AVG a. F. Denn er sei im Jahre 1933 bei der Beklagten als Volontär tätig und deshalb versicherungsfrei gewesen. Es sei unerheblich, ob der Beklagten zur damaligen Zeit der Krankenhausstatus zugekommen sei. Denn nach der eingeholten Auskunft hätten derartige Einschränkungen für Volontärärzte nicht bestanden. Auf alle weiteren Gründe komme es deshalb nicht an.

In seiner Revisionsbegründung verbleibt der Kläger dabei, er hätte nur dann eine versicherungsfreie Tätigkeit ausgeübt, wenn das Krankenhaus der Beklagten zur damaligen Zeit als solches anerkannt worden wäre. Das sei in der Tatsacheninstanz unter Beweis gestellt worden. Damit erhebt der Kläger eine Rüge aus § 286 ZPO (Übergehen eines Beweisantrages).

Dieser Beweisantrag ist nicht schlüssig. Ob eine Tätigkeit aus dem vom Kläger angeführten Grunde versicherungspflichtig ist, kann nicht durch Zeugenbeweis festgestellt werden. Denn dabei handelt es sich um eine Rechtsfrage, da sich der Umfang der Versicherungspflicht aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ergibt. Für den Streitfall kommt es hierbei auf den § 12 Abs. 1 Nr. 4 AVG in der 1933 geltenden Fassung an. Danach war zur maßgeblichen Zeit eine Tätigkeit versicherungsfrei, wenn sie entgeltlich zur wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf ausgeübt wurde.

Hierzu wurde im Kommentar von Schulz-Hartmann zum Angestelltenversicherungsgesetz, 1925, in Anm. 8 zu § 12 die Ansicht vertreten, daß die vorgenannte Vorschrift eng auszulegen sei. Es sei möglich, daß Kandidaten der Medizin und Medizinalpraktikanten darunter fallen könnten. Dersch, Angestellten-Versicherungsgesetz, 1926, § 12 Anm. 7 b, war der Meinung, Versicherungsfreiheit für angestellte Ärzte bestehe dann, wenn

- 5 -



- 5 -

die Ausbildung entweder noch nicht abgeschlossen sei oder es sich um eine Ausbildung zum Spezialarzt handle. Jedoch sei ein Arzt nach vollendeter Ausbildung nicht mehr versicherungsfrei. Insbesondere sei nicht versicherungsfrei ein bereits ausgebildeter Arzt, der nur deshalb noch eine Zeit lang in abhängiger Stellung ohne Fortbildungszweck tätig sei, um sich eine Dauerstellung zu suchen. Allendorf, Angestellten-Versicherungs-Gesetz, 1925, vertrat in Anm. 9 zu § 12 die Auffassung, Versicherungsfreiheit bestehe nur dann, wenn die Ausbildung noch nicht abgeschlossen sei. Er betonte jedoch, daß das Reichsversicherungsamt weiter gehe: Es halte sogar Assistenzärzte an einem Hospital in der Regel für nicht versicherungspflichtig.

Wenn hiernach auch die Frage des Umfangs der Versicherungspflicht zur streitigen Zeit nicht einheitlich beurteilt wurde, so spricht doch viel für die Annahme des Landesarbeitsgerichts, der Kläger sei seinerzeit nicht versicherungspflichtig gewesen. Daß der Kläger bei der Beklagten zum Zwecke seiner wissenschaftlichen Fortbildung tätig war, ist im angefochtenen Urteil als unstreitig festgestellt. Da das weder mit einem Berichtigungsantrag noch mit einer Verfahrensrüge angegriffen ist, ist es für den Senat bindend. Es ist nicht ersichtlich, daß das Gesetz den Begriff der wissenschaftlichen Ausbildung besonders eng aufgefaßt wissen wollte. Auch ergibt sich aus dem Gesetz nicht ohne weiteres, daß eine wissenschaftliche Ausbildung eines Arztes nur dann als vorliegend angesehen werden sollte, wenn sich der Arzt in einer Anstalt wissenschaftlich fortbildete, der der Krankenhausstatus zukam. Zudem spricht auch für die hierzu vom Landesarbeitsgericht ver-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

tretenen Rechtsansicht der Inhalt der von ihm eingeholten Auskunft Bl. 111 der Vorinstanzakten. In ihr ist ausdrücklich bestätigt, daß es auf die Ermächtigung eines Krankenhauses zur Ausbildung nur für Medizinalpraktikanten ankomme, nicht aber für Ärzte, die bereits approbiert seien, wie es der Kläger unstreitig war, als er bei der Beklagten eintrat.

2. Es kann aber letzten Endes dahingestellt bleiben, ob der Auffassung des Landesarbeitsgerichts, der Kläger sei schon nach § 12 Abs. 1 Nr. 4 AVG a.F. versicherungsfrei gewesen, zutrifft. Denn die Klage kann auch aus anderen Gründen keinen Erfolg haben, wobei die Tatsachen, aus denen sich insoweit die rechtliche Beurteilung des Streitfalles ergibt, unstreitig feststehen und deshalb vom Senat seiner Rechtsfindung zugrundegelegt werden können.

a) Schon das Arbeitsgericht war zu der Auffassung gekommen, daß der Kläger keine sechs Monate bei der Beklagten tätig gewesen sei. Dafür sprechen in der Tat gewichtige Umstände. Nach den von der Beklagten vorgelegten Unterlagen, deren Echtheit vom Kläger nicht bestritten ist, ist an den Kläger letztmalig am 12. September 1933 eine Zahlung erfolgt, und zwar nicht in voller Höhe eines Monatsentgelts und ohne Berücksichtigung des Anspruchs des Klägers auf freie Unterkunft und Verpflegung. Unstreitig ist ferner auf der von der Beklagten überreichten Gehaltskarte des Klägers der 12. September 1933 als Austrittstermin verzeichnet. All das spricht dafür, daß der Kläger keine sechs Monate bei der Beklagten tätig gewesen ist.

Die Parteien streiten laut Protokoll vom 24. Mai 1963, Bl. 47 Rückseite der Vorinstanzakten, nicht darüber, daß nach den maßgebenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen ein Anspruch des Klägers nur

- 7 -



- 7 -

in Betracht kommt, wenn mindestens sechs Monate lang ein angestelltenversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis des Klägers bei der Beklagten bestanden hat. Wenn es richtig ist, daß der Kläger bereits am 12. September 1933 bei der Beklagten ausgeschieden ist, so entfällt auch aus diesem Grunde seine Forderung. Denn er muß eine Zeit von mindestens sechs Monaten versicherungspflichtiger Tätigkeit nachweisen.

b) Aber auch diese Frage bedarf keiner endgültigen Entscheidung. Denn die Klageabweisung ist jedenfalls aus dem Grunde gerechtfertigt, weil es an einem Verschulden der Beklagten fehlt. Ein solches Verschulden ist sowohl für eine deliktische Haftung wie auch für eine solche aus Verletzung der Fürsorgepflicht erforderlich.

Die Beklagte hat (vgl. Bl. 12 der Vorinstanzakten) ein Schriftstück überreicht, auf dem vermerkt ist, daß der Kläger von der Angestellten-Versicherung lt. Prüfung des Herrn Sch (Angestellten-Versicherung) befreit sei. Daß dieser Vermerk auf eine Auskunft des Prüfers Sch zurückzuführen ist und deren Inhalt richtig wiedergibt, hat der Kläger nicht bestritten. Er hat auch nicht bestritten, daß Herr Sch der Prüfer der Angestellten-Versicherung war. Daraus ergibt sich, daß sich die Beklagte bei der früheren Reichsversicherungsanstalt erkundigt hat, welches ihre versicherungsrechtlichen Verpflichtungen seien. Da es sich bei der Reichsversicherungsanstalt um die damals zuständige Stelle handelte, hatte die Beklagte alles ihr nach der Rechtssprechung des Senats (AP Nr. 4 zu § 823 BGB Schutzgesetz) Zumutbare getan, um ihre Fürsorgepflicht dem Kläger gegenüber zu erfüllen. Es kann dahingestellt bleiben, ob sie dabei einem Rechtsirrtum erlegen ist oder nicht. Denn ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
(mobile App)

Über 100.000 Urteile



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

solcher Rechtsirrtum wäre in jedem Fall entschuld-
bar. Es muß also davon ausgegangen werden, daß es
auf Seiten der Beklagten an einem Verschulden fehlt.
Deshalb entfällt ihre Haftung, so daß es bei der Kla-
geabweisung verbleiben muß.

Diese Begründung für die Abweisung der Klage
stützt sich auf Urkunden und auf Tatsachen, die unstrei-
tig sind. Insbesondere hat der Kläger nicht behauptet,
Sch habe der Beklagten seinerzeit bei der Prüfung
erklärt, ein Fortfall der Versicherungspflicht komme
nur dann infrage, wenn dem Krankenhaus der Beklagten
der Krankenhausstatus verliehen sei. Einen solchen Vor-
trag hat der Kläger auch nicht unter Beweis gestellt,
so daß es aus diesem Grunde einer Vernehmung des Prüfers
Sch nicht bedurfte. Zudem ist hinsichtlich dieses
Punktes in der Revisionsbegründung keine Rüge erhoben.
Wenn dort auf die Bemerkung im angefochtenen Urteil
verwiesen wird, der Prüfer Sch sei bei seinen im
Betriebe der Beklagten gemachten Äußerungen selbst da-
von ausgegangen, es komme für die Frage der Versicherungs-
freiheit auf den Krankenhausstatus an, so ist das keine
in dieser Hinsicht bedeutsame Prozeßbehauptung. Denn
es kommt für ein Verschulden der Beklagten nicht dar-
auf an, wovon der Prüfer Sch ausgegangen ist, son-
dern darauf, daß er, was nicht streitig ist, der Be-
klagten ohne jede Einschränkung erklärt hat, der Klä-
ger sei nicht versicherungspflichtig.

gez. Dr. Schröder Dr. Meier-Scherling Wichmann

Dr. Reinecke

Max Beyreis



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)